

Miet und Vertragsbedingungen

1. Allgemein

- a) Der Mieter erkennt an, dass er das Fahrzeug ohne äußerlich erkennbare Mängel mit kompletter Ausrüstung übernommen hat.
- b) Die Benutzung des gemieteten Fahrzeuges bleibt auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Auslandsfahrten setzen ein besonderes Einverständnis des Vermieters in schriftlicher Form voraus. Die dem Mieter ausgehändigten Fahrzeugpapiere sind nach Beendigung der Fahrt unaufgefordert zurückzugeben
- c) Die Angaben des Mieters zur Person, über den Benutzungsumfang und Nutzungsdauer, sowie über seine Zahlungsfähigkeit müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sie sind ausdrückliche Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges.
- d) Die Weitervermietung des Fahrzeuges, die Überlassung an nicht im Mietvertrag aufgeführte Personen, ist untersagt. Entstehen hierbei dem Vermieter Schäden, gleich welcher Art, so haftet hierfür der Mieter, sowie und insbesondere der nichtberechtigte Fahrer und Nutzer.
- e) Verstößt der Mieter gegen Abmachungen und Bestimmungen dieses Vertrages, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall unzureichender Fahrpraxis und falls sich die Unzuverlässigkeit des Mieters nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte.
- f) Vereinbarungen, die den Vertrag ändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.
- g) Der Vermieter haftet nicht für die beschädigte Ladung (z.B. Motorrad, Auto...)
- h) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum

2. Mietzeit

- a) Die Fahrzeuge können nur für volle Stunden oder Tage gemietet werden. Wochen und Monate und länger nach Vereinbarung. Angefangene Zeiten werden voll berechnet.
- b) Vor Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung des Vermieters zur Weiterbenutzung unbedingt persönlich fernmündlich einzuholen.
- c) Die Miete beginnt und endet auf dem Betriebsgelände des Vermieters.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Der Mietpreis ist in vollen Umfang im Voraus oder nach gesonderter Vereinbarung zu zahlen. Zug um Zug mit vereinbarter Verlängerung der Mietzeit ist die weitere Miete ebenfalls in voller Höhe zu bezahlen.

4. Betrieb, Wartung, Störungen

- a) Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln und immer gegen Diebstahl zu sichern. Die im Fahrzeugschein angegebene Nutzlast ist unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden.
- b) Bei Störung oder Schäden ist sofort der Vermieter persönlich oder fernmündlich zu benachrichtigen. Der Vermieter bestimmt dann, was zu geschehen hat. Gibt der Mieter selbst irgendwelche Anweisungen, die zu Kosten führen, so hat er diese selbst zu tragen.
- c) Alle Unfälle, Störungen und sonstige Schäden sind dem Vermieter nochmals bei Rückgabe des Fahrzeuges anzuzeigen.

5. Versicherungen

- a) Der Anhänger ist unbegrenzt Haftpflicht versichert.
- b) Der Anhänger ist Teilkasko mit 150€ Selbstbeteiligung versichert.
- c) Für die Warentransportversicherung ist der Mieter selbst verantwortlich.

6. Haftung des Mieters

- a) für technische und merkantile Wertminderung,
- b) für Bergungs- und Rückführungskosten,
- c) für Sachverständigenkosten,
- d) für Reparaturkosten, die nicht von der Versicherung getragen werden, in voller Höhe
- e) für das Be- und Entladen des Anhängers ,für die Ladung und Ladungssicherung.
- f) für das sichern der Ladeschiene(n) gegen Kippen, Rutschen.

7. Nichtigkeiten

Bei Nichtigkeiten einzelner Teile dieses Vertrages, bleiben die anderen Teile dennoch rechtswirksam.